

Der Vorstand der Sektion stellt an die Mitgliederversammlung vom 23.03.2019 den Antrag:

Die Mitgliederversammlung möge die nachfolgenden Satzungsänderungen entsprechen der unten stehenden Begründung beschließen:

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Punkt 2 Als Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:

Buchstabe d)

Die Worte „Unterstützung des“ sind zu streichen.

Damit lautet die Formulierung jetzt:

„Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen“

§ 13 Abteilungen, Gruppen

Einzufügen gemäß der aktuellen Mustersektionsordnung ist als Punkt 5:

„Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.“

§ 15 Vorstand Zusammensetzung und Wahl Punkt 1

Unverändert bleiben die Funktionsbezeichnungen bestehen:

dem/der Ersten Vorsitzenden,
dem/der Zweiten Vorsitzenden,
dem/der Schatzmeister/in“.

Neu besteht der geschäftsführenden Vorstand weiter aus:

dem/der Sport- und Ausbildungsreferenten/in,
dem / der Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit
und dem/der Jugendreferenten/in.

§ 20 Mitgliederversammlung Aufgaben

Punkt 1 Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

Einzufügen ist als Buchstabe h):

„eine von der Jugendvollversammlung beschlossene
Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen.“

Begründung

Der Status der **Jugend des DAV (JDAV)** wurde in den letzten Jahren entscheidend in

Richtung „**Eigenverantwortung und Eigenorganisation**“ verändert

und in entsprechenden Beschlüssen der Hauptversammlungen verbindlich geregelt.

Mitglied der JDAV sind automatisch alle Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Die Hauptversammlung 2018 in Bielefeld hat abschließend die

Mustersektionsjugendordnung beschlossen.

Diese regelt, dass in allen Sektionen Jugendvollversammlungen die

Sektionsjugendordnung beschließen und Wahlen zur Vertretung der Jugend in der Sektion durchgeführt werden müssen. Es wurde dabei bestimmt, dass die Verabschiedung einer

Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

Die Regelungen dazu sind für alle Sektionen verbindlich in die Satzung aufzunehmen!

Die aktuelle **Zusammensetzung des Vorstandes** unserer Sektion wurde 2007, eine

Funktion 2014, beschlossen und entspricht nicht mehr der effizienten Aufgabenverteilung

im Vorstand. Eine Anpassung zur besseren Verteilung der Verantwortung und der Arbeiten ist erforderlich.

Durch den Vorstand der Sektion wird zurzeit die **Übernahme der Bunkerletterwand** in die

Pacht durch die Sektion und das eigenverantwortliche Betreiben dieser geprüft.

Dazu muss aus vereinsrechtlichen und finanziellen Gründen die Satzung

entsprechend angepasst werden, da bisher nach der Satzung lediglich eine „Unterstützung“ statthaft war.